

# Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)\*

Eine Buchvorstellung

## Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>A. Was ist Bürgerliches Recht</b>                           | <b>1</b> |
| <b>B. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)</b>                     | <b>1</b> |
| I. Entstehung . . . . .  | 1        |
| II. Erstes Buch: Allgemeiner Teil . . . . .                    | 1        |
| III. Zweites Buch: Schuldrecht . . . . .                       | 1        |
| IV. Drittes Buch: Sachenrecht . . . . .                        | 2        |
| V. Viertes Buch: Familienrecht . . . . .                       | 2        |
| VI. Fünftes Buch: Erbrecht . . . . .                           | 2        |
| VII. Zivilrechtliche Rechtsgebiete außerhalb des BGB . . . . . | 2        |
| 1. BGB-Nebengesetze . . . . .                                  | 2        |
| 2. Handelsrecht . . . . .                                      | 2        |
| 3. Gesellschaftsrecht . . . . .                                | 2        |
| 4. Arbeitsrecht . . . . .                                      | 3        |
| 5. Zivilprozessrecht . . . . .                                 | 3        |
| <b>C. Der Allgemeine Teil im Detail</b>                        | <b>3</b> |

### A. Was ist Bürgerliches Recht

Stark vereinfacht ausgedrückt ist Bürgerliches Recht die Gesamtheit aller Regelungen, die das Verhältnis von Privatpersonen untereinander und zu Rechtsobjekten regelt.<sup>1</sup> Dieses Rechtsgebiet beinhaltet also, in welchen Rechtsbeziehungen Menschen zueinander stehen, wie neue Rechtsbeziehungen entstehen können und wie sie beendet werden können. Lange Zeit galt es als Königsdisziplin der Rechtswissenschaft und auch heute nimmt es noch den weitaus größten Teil der juristischen Ausbildung und auch der Examina ein!

### B. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Kernstück des Zivilrechts war und ist das BGB. Der Gesetzestext ist das wichtigste Werkzeug des Juristen und in Klausuren und mündlichen Prüfungen im Studium das einzige zulässige Hilfsmittel. Man sollte nicht versuchen, das BGB oder andere Gesetze auswendig zu lernen. Es wird nicht erwartet und der Glaube, man wisse auswendig, was im Gesetz steht, trägt allzuoft. Das Wissen, *wo* eine Norm steht, ist wertvoller als sein auswendig gelernter Inhalt. Auf jeden Fall sollte man sich aber mit seinem Werkzeug vertraut machen.

#### I. Entstehung

Die Wurzeln des heutigen BGB gehen bis aufs alte Rom zurück. Die Arbeit und die Rechtsgrundsätze der römischen Juristen erlangten im Ausgang der Antike Gesetzeskraft und galten seit ihrer Wiederentdeckung im 11./12. Jahrhundert bis zum Inkrafttreten des BGB in (fast) ganz Europa und auch Deutschland entweder direkt oder durch von ihnen geprägten Gesetzbüchern. Die Verwandtschaft

der europäischen Rechtsordnungen ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen.

Mit der Entstehung des Deutschen Reichs 1870/71 entstand das Bedürfnis nach einer einheitlichen Zivilrechtsordnung, um den Geschäftsverkehr zwischen den Bundesstaaten zu vereinfachen. Ein deutschlandweites Handelsrecht (ADHGB) war schon zuvor in Kraft getreten. So entstanden in den 1870er Jahren zunächst die Reichsjustizgesetze, also insbesondere einheitliche Prozessordnungen für die Gerichte. Gleichzeitig wurde eine Kommission zur Schaffung eines BGB ins Leben gerufen, deren Mitglieder zunächst in Einzelentwürfen das Zivilrecht der einzelnen Teile Deutschlands sowie anderer Länder verglichen, um daraus Schlüsse für ein einheitliches Zivilrecht zu ziehen. Der Entwurf wurde der Wissenschaft zur Diskussion zur Verfügung gestellt. Der Entwurf sowie seine Begründung und die in der Kommission geführten Gespräche liegen heute noch als die sogenannten „Motive“ vor.

Eine zweite Kommission überarbeitete den Entwurf dann, berücksichtigte unter anderem auch die Anregungen und Kritiken aus der Wissenschaft und legte diesen zweiten Entwurf mit Begründung und Diskussion als sogenannte „Protokolle“ vor.

Nach Beratungen im Reichstag, wo das Gesetzbuch noch weitere Änderungen erfuhr, wurde das BGB schließlich verabschiedet, 1896 verkündet und trat am 1. Januar 1900 in Kraft.

In den folgenden 100 und mehr Jahren wurden am BGB zahlreiche Änderungen vorgenommen, von denen das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz die jüngste große ist.

### II. Erstes Buch: Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil des BGB enthält Vorschriften, die für das gesamte Zivilrecht (und darüber hinaus) gelten sollen. Statt diese Regeln in jedem Abschnitt erneut aufzustellen, werden sie (mathematisch ausgedrückt) „vor die Klammer“ gezogen. So ist es im Kern doch sehr ähnlich, ob man einen Mietvertrag schließt oder die Ehe eingeht. In den folgenden Büchern konnte sich der Gesetzgeber dann darauf beschränken, nur die Besonderheiten hervor zu heben und spezielle Anforderungen aufzustellen.

### III. Zweites Buch: Schuldrecht

Das Schuldrecht regelt Rechtsverhältnisse zwischen Personen, die auf Erbringung einer Leistung gerichtet sind.

Auch im praktisch wichtigsten Buch des BGB wurden Regeln, die unabhängig vom Typ des Schuldverhältnisses gelten sollen, in einem Allgemeinen Teil des Schuldrechts vorgezogen. Hier finden sich Bestimmungen über Zeit, Ort und Art der Leistungserbringung, die Störung derselben (wie etwa die Unmöglichkeit der Leistungserbringung),

\* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X 2<sub>ε</sub>-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

<sup>1</sup> Die genaue Abgrenzung zum öffentlichen Recht wird meist in Verwaltungsverfahrensrecht vorlesungen behandelt.

die Erfüllung und andere Arten der Beendigung von Schuldverhältnissen.

Das „Besondere Schuldrecht“ typisiert „Einzelne Schuldverhältnisse“ (so die amtliche Überschrift). Darunter fallen bekannte vertragliche Schuldverhältnisse wie Kauf, Miete und Darlehen. Aber auch gesetzliche Schuldverhältnisse wie das Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) und der ungerechtfertigten Bereicherung, die ohne rechtsgeschäftliches Zutun entstehen können.

#### IV. Drittes Buch: Sachenrecht

Im Unterschied zum Schuldrecht beschäftigt sich das Sachenrecht mit den Verhältnissen von Personen zu Sachen (Sachenrechten). In diesem Buch geht es also um das Recht, einen Gegenstand, meist eine Sache, auf eine bestimmte Weise zu beherrschen. Dies besteht entweder als Vollrecht (Eigentum) oder als beschränktes dingliches Recht, das etwa zur Nutzung einer Sache berechtigt – und damit das Vollrecht des Eigentümers einschränkt. Sachenrechte gelten unähnlich dem schuldrechtlichen Anspruch nicht nur der anderen Partei gegenüber *inter partes*, sondern gegenüber allen *erga omnes*: Die Beachtung meines Eigentums kann ich von jedem fordern.

Ganz außer Acht lässt das Sachenrecht jedoch andere Personen nicht. Wichtige Regelungsabschnitte sind die Übertragung und Begründung der Sachenrechte. Auch das Nachbarschaftsrecht, also die Rechtsbeziehungen der Eigentümer benachbarter Grundstücke ist ein praktisch wichtiger Bereich des Sachenrechts.

Nicht im Sachenrecht steht, was eine Sache ist; das behandelt der Allgemeine Teil (B. II.) im „kleinen Sachenrecht“.

#### V. Viertes Buch: Familienrecht

Besonders enge Bindungen zwischen Menschen behandelt das Familienrecht. In den §§ 1297 ff. finden sich Bestimmungen über die Ehe, also die Eheschließung, das eheliche Güterrecht und die sonstigen Rechte und Pflichten der Ehegatten untereinander, die Vorstufe der Ehe (Verlöbnis) und deren Beendigung (Scheidung, Auflösung). Weitere wichtige Punkte des Familienrechts sind die Verwandtschaft, die elterliche Sorge über Kinder, Unterhaltspflichten, Vormundschaft und Pflegschaft.

#### VI. Fünftes Buch: Erbrecht

Stirbt jemand, der Erblasser nämlich, geht sein Vermögen auf seine Erben über. Wer das ist, bestimmt das Gesetz durch die gesetzliche Erbfolge oder der Verstorbene vor seinem Tod selbst, durch Testament oder eine sonstige Verfügung von Todes wegen. Von Erbeinsetzung, Vermächtnis, Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung und anderen Möglichkeiten, Hinterbliebene zu beglücken oder zu ärgern, geht es im fünften und (recht passend) letzten Buch des BGB.

### VII. Zivilrechtliche Rechtsgebiete außerhalb des BGB

Bürgerliches Recht ist nicht nur, was im BGB steht. Wichtige privatrechtliche Gebiete sind (auch) außerhalb des BGB geregelt. Manche von diesen Gesetzen konkretisieren oder erweitern lediglich Rechtsgebiete aus dem BGB (dazu B. VII. 1.). Anderen kommt eine so starke Selbstständigkeit neben dem BGB zu, dass man sie fast als eigene rechtliche Disziplin einordnen könnte.

#### 1. BGB-Nebengesetze

Zu den Nebengesetzen, die einen mit dem BGB aufs engste verwandten Inhalt haben, gehört zunächst das EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB). Es enthält einige Definitionen (wichtig etwa Art. 2 EGBGB), daneben das Verhältnis des BGB zum Landesrecht und zu ausländischen Rechtsordnungen (Internationales Privatrecht, IPR) sowie Übergangsbestimmungen, insbesondere nach Gesetzesänderungen (intertemporäres Recht, etwa Art. 229 §§ 5 ff. EGBGB zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz).

Einige verbraucherprivatrechtliche Vorschriften des Schuldrechts werden in der BGB-Informationspflichtenverordnung, BGB-InfoV, geregelt.

Einige Gesetze enthalten Vorschriften, die das Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) ergänzen. Die Vorschriften sind meist „härter“ als das Deliktsrecht des BGB, weil sie kein Verschulden für die Haftung voraussetzen (Gefährdungshaftung). Dazu zählen etwa das Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHG) und die §§ 7 ff. des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) über die Haftung von KfZ-Haltern und -Fahren.

Das Sachenrecht wird etwa durch das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) erweitert, das die Rechtsgrundlage für Eigentumswohnungen bildet. Auch die ErbbauVO gehört zu diesem Gebiet.

Das seinerzeit politisch brisante Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist dem Familienrecht zuzuordnen, ebenso die HausratsVO (Aufteilung des Ehepartner-Vermögens im Falle der Scheidung).

#### 2. Handelsrecht

Das Sonderprivatrecht der Kaufleute wird Handelsrecht genannt. Das maßgebliche Gesetzbuch, nämlich das HGB (Handelsgesetzbuch), enthält neben der Definition des Kaufmanns und zahlreicher formeller Bestimmungen Sonderregeln für bereits aus dem BGB bekannte, aber auch eigene Vertragstypen.

#### 3. Gesellschaftsrecht

Das oft in einem Atemzug mit dem Handelsrecht genannte Gesellschaftsrecht befasst sich mit den Rechtsbeziehungen der Gesellschaften. Darunter fallen aus dem BGB u.a. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der eingetragene Verein, aus dem HGB die offene Handelsgesellschaft (oHG) und die Kommanditgesellschaft (KG), sowie aus jeweils eigenen Gesetzen die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

#### 4. Arbeitsrecht

Mit dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Stellung des Betriebsrats im Betrieb, dem Arbeitskampfrecht (Streik u.ä.) und mehr beschäftigt sich das Arbeitsrecht. Zu finden sind die Vorschriften in BGB, HGB, dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG), dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), der Gewerbeordnung (GewO) und zahlreichen weiteren.

#### 5. Zivilprozessrecht

Nicht immer entspricht die Realität dem rechtlich gewollten Zustand. Zur Durchsetzung einer Rechtsposition gegen einen widerspenstigen Schuldner müssen die staatlichen Gerichte bemüht werden. An welches man sich wenden muss, wie das Verfahren bis zum Urteil abläuft und wie dieses dann vollstreckt werden kann, erfährt man im Zivilprozessrecht.

### C. Der Allgemeine Teil im Detail

In Anlehnung an den römischen Juristen GAIUS folgt der BGB-AT der Aufteilung nach Personen – Sachen – Rechtsgeschäfte.

Der erste Abschnitt über die Personen (§§ 1 – 89 BGB) beschäftigt sich zunächst mit Menschen (= natürliche Personen), danach mit den sogenannten juristischen Personen wie Vereinen und Stiftungen.

Im zweiten Abschnitt (§§ 90 – 103) über Sachen (und Tiere) ist praktisch des Sachenrechts Allgemeiner Teil, genannt „kleines Sachenrecht“, enthalten. Darin definiert das BGB die Sache, die Arten, in die sie zerfallen und ihre Früchte und Nutzungen.

Der im Studium wohl wichtigste Abschnitt des BGB-AT ist der dritte. Hier ist beschrieben, wer sich inwiefern rechtlich binden kann (Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.); was eine Willenserklärung ausmacht, was sie bewirkt, wie sie angefochten werden kann, welcher Form sie bedarf, wie sie auszulegen ist und mehr (§§ 116 ff.) und die Verträge (§§ 145 ff.), seine Entstehung und Auslegung. In weiteren Titeln werden Bedingung (§§ 158 ff.), Vertretung (§§ 164 ff.), Einwilligung und Genehmigung (§§ 182 ff.) geregelt.

Die Verjährung (§§ 194 ff.) ist Gegenstand des recht umfangreichen fünften Abschnitts.

Die Abschnitte vier, sechs und sieben regeln Fragen wie Fristen und Termine (§§ 186 ff.), Rechtsausübung, Selbstverteidigung und Selbsthilfe (§§ 226 ff.) und Sicherheitsleistungen (§§ 232 ff.).